

Einrichtung eines Dienstkontos für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei einem Kreditinstitut

AV d. JM vom 8. Februar 2012 (2344 - Z. 70)
- JMBI. NRW S. -

1

Die AV d. JM vom 18. August 2006 (2344 - Z. 70) - JMBI. NRW S. 206 -, geändert durch AV d. JM vom 3. Juni 2009 (2344 - Z. 70) - JMBI. NRW S. 137 -, wird wie folgt geändert:

1.1

Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

1.1.1

Nach Abschnitt 11 wird folgender neuer Abschnitt 12 eingefügt:

„ 12 Kontoauszüge

Kontoauszüge müssen fortlaufend nummeriert sein und in chronologischer Reihenfolge aufbewahrt werden. Sie müssen die Buchungstexte und Buchungsdaten vollständig wiedergeben und sowohl den Kontostand des vorherigen Kontoauszugs als auch den aktuellen Kontostand ausweisen.“

1.1.2

Die bisherigen Abschnitte 12 bis 14 werden Abschnitte 13 bis 15.

1.2

Abschnitt II. 6 wird wie folgt geändert:

„Eine Kontoführung ist auch mit Online-Kontoauszügen zulässig. Von dem Kreditinstitut online übermittelte Kontoauszüge sind unmittelbar nach ihrem Eingang auszu-drucken.

Für die Geschäftsprüfung ist der von dem Kreditinstitut auf Papier erstellte oder der online übermittelte und ausgedruckte Kontoauszug maßgeblich. Buchungen in den Kassenbüchern dürfen nur aufgrund dieser Kontoauszüge vorgenommen werden. Kontoauszüge sind von dem Kreditinstitut buchungstäglich zu erstellen und zu über-senden oder zu übermitteln bzw. von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvoll-zieher abzuholen.

Transaktionen, die die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher kurz vor einer Geschäftsprüfung vorgenommen hat und die bereits in Spalte 11 des Kassenbuchs II gebucht sind, ohne dass ein Kontoauszug vorliegt, sind im Kassenistbestand aufzu-führen.“

2

Diese AV tritt am 1. März 2012 in Kraft.